



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.04.2015

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 77), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.04.2014 (ABl. 2014, Nr. 5, S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Abs. 1 ist insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) Cambridge English: First Certificate in English (FCE);
- b) IELTS mit einer Mindestnote von 5.5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;
- d) TOEFL iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 87;
- e) TOEFL Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 215;
- f) TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 573;
- g) UNIcert II.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.“

(2) In Abs. 6 wird folgende Ziffer 6 neu angefügt:

„6. Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Fachspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für die Master-Studiengänge (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) und Wirtschaftsinformatik (120 Leistungspunkte).“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2015.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor